

## 113 / 2026 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- die neun Präsidenten der Landesärztekammern
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die beiden Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die beiden Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses

Wien, 3. Juli 2026  
Mag. RS

**Betreff: Umsatzsteuerliche Behandlung des Förderungszuschusses für die Anschaffung des integrierten Softwaremoduls e-Zuweisung als zusätzliches e-card-Services**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der bereits im Mai 2026 erfolgten Förderauszahlungen zur e-Zuweisung an die niedergelassenen Ärzte, wenn die e-Zuweisung drei Monate kontinuierlich in der Arztsoftware integriert verwendet wurde, nimmt die Österreichische Ärztekammer zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Förderungszuschusses Stellung:

Bei dem angekündigten Förderungszuschuss iHv EUR 420,-, welcher über die SVC an den niedergelassenen Arzt ausbezahlt wird, liegt ein **echter, nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss** vor, welcher in ungekürzter Höhe zur Verfügung steht.

Ein echter nicht steuerbarer Zuschuss liegt vor, wenn die Zahlung einem Unternehmer gewährt wird, um ihn zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen volkswirtschaftlich erwünschten Handeln anzuregen (vgl. UStR 2000 Rz 26).

Es gibt zwei Möglichkeiten den Zuschuss in der Buchhaltung abzubilden:

#### **Bruttomethode (empfohlene Variante):**

Betragen die Anschaffungskosten des integrierten Softwaremoduls e-Zuweisung über EUR 1.000,- (über der Geringwertigkeitsgrenze), so ist die Software als immaterieller Vermögensgegenstand bzw. Wirtschaftsgut im Anlagenverzeichnis zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Förderung in der Höhe von EUR 420,- wird in einen gesonderten Passivposten (Investitionszuschuss) eingestellt und parallel zur Nutzungsdauer der Software ertragswirksam aber umsatzsteuerfrei aufgelöst.

#### **Nettomethode:**

Bei der Nettomethode werden die Anschaffungskosten des integrierten Softwaremoduls direkt um die Höhe des Zuschusses gekürzt (Anschaffungskostenminderung). Reduzieren sich die Anschaffungskosten unter EUR 1.000,-, so kann die Software im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Aufwand verbucht werden.

Zusammenfassend fällt beim Erhalt dieses Zuschusses keine zusätzliche Umsatzsteuer an (nicht steuerbar). Einkommensteuerrechtlich sind gemäß § 3 Abs 1 Z 6 EStG Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von der Einkommensteuer befreit.

Mit freundlichen Grüßen

  
OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

